

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung **Herbstein-Lanzenhain** die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 94 ha, davon 18 ha Wald. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von **Herbstein - Lanzenhain**
mit Sitz in Herbstein, Vogelsbergkreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Herbstein öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung der Stadt Herbstein, Marktplatz , 36358 Herbstein

zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung nach § 86 (1) FlurbG liegen vor. Das die Gemarkung Lanzenhain durchquerende Gewässer „Ellersbach“ ist in einem Verlauf stark eingengt. Die Durchgängigkeit im Bereich der Ortslage ist nicht gegeben. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke erfolgt bis an den Uferrand. Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist notwendig um:

1. Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes durchzuführen Insbesondere soll die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer durch die Ausweitung von Uferrandstreifen gefördert werden.
2. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Zone II des Wasserschutzgebietes durch Erwerb von Flächen durchzuführen.
3. Landnutzungskonflikte landwirtschaftlicher Flächen aufzulösen,
4. den Grundbesitz neu zu ordnen, eine zweckmäßige Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu erreichen und Bewirtschaftungsvereinfachungen (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen) für die verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen.

Das Interesse der Teilnehmer an einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung ist vorhanden.

Die Zielsetzung des Verfahrens ist konform mit dem Ziel “4.1.4 Entwicklung, Schutz und Pflege der Kulturlandschaft“ des Planes und operationellen Programmes der Europäischen Union zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete nach Ziel 5 b der Europäischen Strukturfonds in Hessen für die Jahre 1994 - 1999.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. Hd. von Herrn Ltd. RD Volland, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Postfach 98, 36333 Lauterbach eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBL. I Nr. 1 S. 2 ff.) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.



Der Amtsleiter
In Vertretung:

(Wagner)
Landwirtschaftsoberrätin

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß von Herbstein-Lanzenhain

Als Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Lanzenhain

Flur 1 Flurstück 59/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92/3, 92/4

Flur 3 Flurstück 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15/5, 15/6, 15/8, 15/9, 15/10, 17/3, 17/4, 18,
19, 20, 21

Flur 6 Flurstück 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23,
24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 30/1, 30/2,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/4

Flur 7 Flurstück 81, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93,
96/2, 96/3, 97, 98, 99, 100/1